

Auffenthalt, die wahre Beschaffenheit ein und anderer verdächtigen, oder verdächtig scheinenden Umstände der Rechnungen, Quittungen und Certificaten, suggeriren zu können, unter den nichtigen und höchst verdächtigen Vorwand, wider Recht und Billigkeit, ausgeschlossen: daß eintheils solches nicht (wie der Besiß zur alljährlichen Rechnungs-Abhörnung pro futuro, wovon unten) expresse allergnädigst angeordnet, und andern theils nicht zu trauen wäre; die Bürger die Geheimnisse der Stadt inspiciren zu lassen, welche doch hierzu allenfalls, so wohl, als fremde Revisores, hätten verpflichtet werden können, und zum Theil die sogenannte Geheimnisse so gut, als ihre ehender und vor ihnen in Rath gezogene Mit-Bürger, wissen, wenigstens der Bürgerliche Consulent selbige so wohl weiß, als der ganze Rath und Besser, als die allermeiste Rath's-Glieder, auch ehendem schon zu Wien bey der Kayserl. Hof-Commission, die liquidation der angeblich abgetilgten Capitalien, hat examiniren müssen; und bey also beflüßentlich incaminirter Revisions-Confusion, hat Magistratus gleich anfänglich die Revisores, ratione eines strittigen, in die Steuer-Amts-Rechnungen von 1723. bis 1728. einschlagenden, nicht in die Verpflichtung gezogenen Puncts von 30000. fl. alter Schulden, welche in solchen Jahren sollen abgetragen worden seyn, auf ganz andere Rechnungs-Jahr-Gänge, worinn etwa die Auskunft mag zu finden gewesen seyn, hingewiesen, und darüber unverlangt und ganz heimlich an das Rheinische Vicariat, sub præf. 29. Nov. 1741. durch seinen Agenten, einen offenen interim's-Bericht der hierüber, gegen Kayserl. Verordnung nicht verpflichteten, doch beeydigt genannten Revisorum, exhibiren lassen.

§. 12. Durch dergleichen Tergiversationes und Irregularitäten dann die wichtige Rechnungs-Revision pro præterito dergestalten intriciret, langwüßrig und kostbar gemacht worden, daß solche allschon 20. Monath fürdauret und dem Publico, ohne noch das Ende, oder einigen Nutzen davon absehen zu können, gegen 6000. fl. zu stehen kommt, und daß die in Cameralibus einander ganz ungleiche, anbey in gegenwärtigen Rechnungs- und Oeconomic-Geschäft contraire Meynungen hegende Revisores heftig zerfallen, sofort der Impetratische davon abstrahiren will und der Impetrantische frey bekennet, „ daß man ohne allergnädigste Concession, die Bürgerliche Adminicula adhibiren zu dörrfen, derer Beamten sehr versteckte und subtile Rechnungs-Vortheile nicht ergründen könne; folgsam wird man auch bey denen bereits untersuchten Steuer- und Stadt-Cammer-Amts-Rechnungen um so weniger, ohne Bürgerliche Einsicht und Hülffe, auf den Grund haben sehen, und die heilsame Kayserliche Intention in hoc passu erreichen können, als die Rechnungs-Geber selbstem einem, über die specificirte viele 1000. fl. Proceß- und Commission's-Kosten, sich hervorgethanen geheimen Geld-Ausgabs-Posten des ferntigen Jahrs, keinen Rahmen mehr zu geben gewußt und daher Magistratus zu etwelcher Beschönigung sothanen Rechnungs-Defects declariret, „ deshalben „ immediatē an Kayserl. Maj. seinen allerunterthänigsten Special-Bericht zu erstatten.

§. 14. Auch hat derselbe sowohl den IV. als V. obenbehelligten Haupt-Punct anfänglich tacendo genehmiget, und nur die, nach allergnädigster Kayserl. Disposition, von dem damahligen Bürgerlichen Ausschuß am 20. Febr. 1739. unanimitēr, ritē & legitimē beschehene Wahl und Denomination eines Bürgerlichen Consulentens und Assistentens, in der Persohn des vorher von Kayserl. Majest. allerhöchst, selbstem, disfalls allermildest geäußerten Andenkens gewürdigten, und würdig erlandten, bisherig, Bürgerlichen Sachwalters, per Memoriale de præf. 28. Apr. 1739. malevole vor unformlich, erschlichen und ungültig anzugeben, und solche Wahl auf das, selbiger Zeit und NB. bishero noch nicht, nach denen confirmirten Stadt-Gesetzen, von beeden Räten, mit

mit